

VS_GERICHTE A1 21 20 vom 5. August 2021

VS Kantonsgericht, 2021-08-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A1 21 20](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A1_21_20)

FR: VS_GERICHTE A1 21 20 du 5 août 2021

IT: VS_GERICHTE A1 21 20 del 5 agosto 2021

Regeste

A1 21 20 URTEIL VOM 5. AUGUST 2021 Kantonsgericht Wallis Öffentlichrechtliche Abteilung Es wirken mit: Christophe Joris, Präsident, Jean-Bernard Fournier und Thomas Brunner, Richter, sowie Carmen Mangisch, Gerichtsschreiberin, in Sachen EINWOHNERGEMEINDE X _____, Beschwerdeführerin, gegen STAATSRAT DES KANTONS WALLIS, 1950 Sitten, Vorinstanz, (Raumplanung) Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid vom 2. Dezember 2020.

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid des Staatsrats stellt eine letztinstanzliche Verfügung im Sinne von Art. 72 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungs- rechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG; SGS/VS 172.6) dar, die mangels Ausschlusses in den Art. 74 bis Art. 77 VVRG der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegt. Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin mehrerer Parzellen, welche vom Auflageprojekt berührt sind, und sie ist als Adressatin des angefochtenen Staatsratsentscheids durch diesen berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung, so dass sie gemäss Art. 80 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 44 Abs. 1 lit. a VVRG zur Beschwerdeführung legitimiert ist. Auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb einzutreten (Art. 80 Abs. 1 lit. b und c i.V.m. Art. 46 und Art. 48 VVRG).

E. 2

Das Gericht hat die Angelegenheit nicht unter allen Gesichtspunkten zu überprüfen, sondern kann sich im Wesentlichen auf die gerügten Punkte beschränken (Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 lit. c VVRG). Es können zudem nur Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitungen oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts geltend gemacht werden. Die Unzweckmässigkeit der Verfügung kann jedoch nur in Fällen, die hier nicht zutreffen (Art. 78 VVRG), überprüft werden.

E. 3

A., 2013, N. 153 und N. 537). Dies trifft u.a. zu, wenn eine Beweisführung über einen nicht rechtlich relevanten Sachverhalt verlangt wird (Art. 80 Abs. 1 lit. d, 56 und 17 Abs. 2 VVRG; Urteil des Bundesgerichts 1A.87/2006 vom 12. September 2006 E. 2.2; BGE 131 I 153 E. 3; 130 II 425 E. 2.1). Führen die von Amtes wegen vorzunehmenden Abklärungen die Verwaltung oder den Richter bei pflichtgemässer Beweiswürdigung zur Überzeugung, ein bestimmter Sachverhalt sei als überwiegend wahrscheinlich zu betrachten und es

könnten weitere Beweismassnahmen an diesem feststehenden Ergebnis nichts mehr ändern, ist auf die Abnahme weiterer Beweise zu verzichten (BGE 141 I 60 E. 3.3; 136 I 229 E. 5.3; 131 I 153 E. 3; Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, a.a.O., N. 153, 154 und 537).

- 7 -

E. 3.1

Das Recht, Beweise zu beantragen, ist ein Teilgehalt des rechtlichen Gehörs und die Parteien haben das Recht, die Abnahme relevanter Beweise zu verlangen (BGE 146 IV 218 E. 3.1.1; 145 I 167 E. 4.1). Das Beweisverfahren kann nach der Rechtsprechung und der herrschenden Lehre geschlossen werden, ohne damit das rechtliche Gehör zu verletzen, wenn die entscheidende Instanz sich ihre Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür in vorweggenommener Beweiswürdigung annehmen kann, der rechtsrelevante Sachverhalt würde durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert (BGE 136 I 229 E. 5.3; 134 I 140 E. 5.3; 131 I 153 E. 3; ZWR 2009 S. 46 E. 3b; Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*,

E. 3.2

Das Kantonsgericht hat die von der Beschwerdeführerin eingereichten Belege zu den Akten genommen. Der Staatsrat hat die Vorakten am 17. Februar 2021 hinterlegt. Die vorliegend vorhandenen Akten enthalten nach Ansicht des Kantonsgerichts die entscheidungsrelevanten Sachverhaltselemente und genügen – wie aus den nachfolgenden rechtlichen Erwägungen hervorgeht – zur Beurteilung der rechtserheblichen Fragen. Das Kantonsgericht nimmt unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände in antizipierter Beweiswürdigung an, weitere Beweismittel würden an der zu beurteilenden Sach- und Rechtslage nichts ändern, weshalb auf zusätzliche Beweisabnahmen verzichtet wird.

E. 4

Die Beschwerdeführerin moniert, die Vorinstanz habe ihr rechtliches Gehör verletzt, indem sie die Abweisung ihrer Einsprachepunkte zu der Gamsaeinmündung/Überlaufkante und dem fehlenden Freibord des nördlichen Rhonedamms nicht nachvollziehbar begründet habe.

E. 4.1

Die Vorinstanz bestreitet, das rechtliche Gehör verletzt zu haben. Sie habe sich hinsichtlich der Gamsaeinmündung/Überlaufkante sowie dem fehlenden Freibord in Ziffer 7.4.13.3 und 7.4.13.4 mit den Einsprachepunkten auseinandergesetzt. Die Beschwerdeführerin rüge die fehlende Nachvollziehbarkeit des Entscheids, ohne dies näher zu präzisieren und sich mit den Erwägungen auseinanderzusetzen. Dieses Vorgehen erfülle die minimalen Anforderungen an eine rechtsgenügende Begründung einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde offenkundig nicht. Auf die Beschwerde könne diesbezüglich somit nicht eingetreten werden.

E. 4.1.1

Das Gericht kann sich im Wesentlichen auf die gerügten Punkte beschränken und muss die Angelegenheit nicht unter allen Gesichtspunkten überprüfen (Art. 80 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 48 Abs. 2 VVRG). Grundsätzlich hat der Beschwerdeführer demnach die Rügen, die er geltend machen will, in der Beschwerde vollständig und genau anzugeben. Die Begründung

muss nicht ausdrücklich die angeblich verletzten Rechtsnormen oder Prinzipien bezeichnen und auch nicht zutreffend, aber doch sachbezogen sein und erkennen lassen, dass und weshalb nach Auffassung des Beschwerdeführers das Recht verletzt ist (vgl. BGE 142 I 99 E. 1.7.1). Eine appellatorische Kritik genügt nicht. Es reicht nicht aus, wenn sich der Beschwerdeführer darauf beschränkt, den angefochtenen Entscheid als «ausserordentlich hart» beziehungsweise «rechtswidrig» oder die Argumentation der Vorinstanz als «falsch» zu bezeichnen oder zu erklären, er sei «nicht einverstanden». Appellatorisch ist auch die Kritik, das angefochtene Urteil sei «nicht nachvoll-

- 8 - ziehbar, ungerecht oder unverständlich» vgl. Laurent Merz, in: Marcel Alexander Niggli/Peter Uebersax/ Hans Wiprächtiger/Lorenz Kneubühler [Hrsg.], Basler Kommentar Bundesgerichtsgesetz, 3. A., 2018, N. 53 zu Art. 42).

E. 4.1.2

Vorliegend erklärt die Beschwerdeführerin nur, dass sie enttäuscht sei, in welcher Art und Weise in der Plangenehmigung auf ihre Einsprache eingegangen werde. Sie hätte im Mindesten eine nachvollziehbare Begründung zu den Einsprachepunkten Gamsaeinmündung und Überlaufkante erwartet. Der Ablehnung fehle eine Begründung, welche von ihr klar nachvollzogen werden könne. Die Begründung der Beschwerdeführerin, wonach eine nachvollziehbare Begründung fehle, ohne genauer auf den angefochtenen Entscheid einzugehen, reicht nicht aus, um darzulegen, warum der Entscheid rechtlich falsch sei. Auf die Rüge kann demnach nicht eingetreten werden. Eintretendenfalls wäre sie aus nachfolgenden Gründen ohnehin abzuweisen.

E. 4.2

Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör. Er dient einerseits der Sachaufklärung und garantiert andererseits ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Parteien im Verfahren, soweit dies Einfluss auf ihre Rechtsstellung haben kann. Die Gehörgarantie ist somit ein verfassungsmässig geschütztes Individualrecht, hat also den Charakter eines selbständigen Grundrechts (Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. A., 2020, N. 1001 und 1003). Aus Art. 29 Abs. 2 BV folgt insbesondere auch ein Mindestanspruch auf Begründung eines hoheitlichen Aktes. Die Begründungspflicht für kantonale und kommunale Behörden ergibt sich aus dem kantonalen Verfahrensrecht, vorliegend aus Art. 29 Abs. 3 VVRG, welcher ausdrücklich festhält, dass Verfügungen zu begründen sind. Der Sinn und Zweck der Begründungspflicht liegt darin, dass der Bürger wissen soll, warum eine Behörde entgegen seinen Anträgen entschieden hat. Die Begründung eines Entscheids muss deshalb so abgefasst sein, dass die betroffene Person ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Dies ist nur möglich, wenn sowohl sie wie auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt von der Behörde, dass sie die Vorbringen der Betroffenen tatsächlich hört, ernsthaft prüft und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen berücksichtigt. Dies gilt für alle form- und fristgerechten Äusserungen, Eingaben und Anträge, die zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und erforderlich erscheinen. Die Begründung des Entscheids muss die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Sie muss sich jedoch nicht mit allen

- 9 - Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen (BGE 141 III 28 E. 3.2.4; BGE 136 I 184 E. 2.2.1; Urteil des Bundesgerichts 8C_460/2020 vom 4. September 2020 E. 5.1; Urteil des Kantonsgerichts A1 18 174 vom 8. Februar 2019 E. 4.1). Die Begründungsdichte und der Umfang der Begründung richten sich nach den Umständen. Sind Sachlage und Normen klar, so können Hinweise auf die Rechtsgrundlagen genügen (Gerold Steinmann, in: Bernhard Ehrenzeller et. al. [Hrsg.], Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 3. A., 2014, N. 49 zu Art. 29 BV). Ob die Begründung rechtlich zutreffend und haltbar ist, ist wiederum keine Frage des formellen Anspruchs auf rechtliches Gehör, sondern der materiellen Beurteilung der Streitfrage.

E. 4.3

In Ziffer 7.4.13.3 des angefochtenen Entscheids setzte sich die Vorinstanz mit der Forderung der Beschwerdeführerin, den nordseitigen Rhonedamm in Bezug auf die Höhe gemäss dem genehmigten Projekt des Jahres 2008 und das Freibord unterhalb der Gamsaeinmündung zu gewähren, auseinander. Sie legte dar, dass durch die geplante Flussaufweitung die Wasserstände tiefer seien, was zu einem höheren Schutz bei gleichem Schutzziel führe. Das Freibord im Bereich des überströmbaren Damms müsse weggelassen werden, da nur so sichergestellt werden könne, dass dieser bei einem Hochwasser, welches grösser als das EHQ (tausendjährliches Hochwasser) sei, korrekt funktioniere. Damit werde sichergestellt, dass auch bei Abflüssen, welche grösser als ein EHQ seien, der Bemessungsabfluss in der Rhone abgeleitet und nur die Differenz, welche das EHQ übersteige, in die Ebene ausgeleitet werde. Dank dem überströmbaren Damm könne bei Abflüssen grösser als ein EHQ ein Dambruch im Bereich der PM Visp vermieden und damit der Schutz massiv verbessert werden. Damit legte die Vorinstanz die wesentlichen Überlegungen ihres Entscheids nachvollziehbar dar. Für die Beschwerdeführerin war erkennbar, weshalb die Vorinstanz das Projekt nicht nach den genehmigten Plänen aus dem Jahre 2008 umsetzen wollte und eine Projektänderung beschlossen hatte. Es war ihr möglich, den Entscheid sachgerecht anzufechten. Die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs ist damit unbegründet.

E. 4.4

Die Forderung der Beschwerdeführerin, der Bereich Gamsaeinmündung sei auf Basis des im Jahre 2008 genehmigten Projektes auszuführen, behandelte die Vorinstanz in Ziffer 7.4.13.4. Darin legte sie dar, dass der überströmbare Damm bereits als solcher mit Staatsratsentscheid vom 25. Juni 2008 rechtskräftig genehmigt worden sei. Die von der Einsprecherin vorgebrachte Neugestaltung betreffe insbesondere geometrische Anpassungen, die einerseits den Anschluss an die neu geplante, durchgehende Flussaufweitung sicherstellen und andererseits einen sanfteren Übergang in Richtung Camping

- 10 - ermöglichen würden. Dass hierdurch eine Verringerung des Hochwasserschutzes bewirkt und das Schutzziel EHQ nicht mehr gewährleistet werde, könne weder aufgrund der Akten noch der Ausführungen der Einsprecherin nachvollzogen werden. Vielmehr seien die vorliegenden Projektanpassungen gerade nötig, um den Hochwasserschutz zu erhöhen und das angestrebte Schutzziel zu erreichen. Die Begründung der Vorinstanz führt die wesentlichen Überlegungen nachvollziehbar auf, weshalb sie den Entscheid traf, den Bereich der Gamsaeinmündung zu ändern und nicht wie von der Beschwerdeführerin gefordert, nach dem im Jahre 2008 genehmigten Projekt zu realisieren. Es war der

Beschwerdeführerin möglich, die Gründe für die Abweisung ihrer Einsprache zu erkennen und den Entscheid sachgerecht anzufechten. Die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs ist damit unbegründet.

E. 5

Die Beschwerdeführerin verlangt, die Überlaufkante gemäss den im Jahre 2008 genehmigten Plänen auszuführen. Die Projektänderung sei offensichtlich und daher fordere sie, dass diese auch in der vorliegenden Plangenehmigung neu zu beurteilen und zu genehmigen sei. Ebenso sei das Freibord entlang des nördlichen Damms zwischen der Gamsaeinmündung und der blauen Brücke zu gewährleisten, d.h. der Damm sei auf dieser Länge um 50 cm anzuheben.

E. 5.1

Die Vorinstanz entgegnete, der überströmbare Damm sei als solcher bereits mit Staatsratsentscheid vom 25. Juni 2008 genehmigt worden. Die nun vorgenommenen geometrischen Anpassungen dienten insbesondere der Sicherstellung des Anschlusses an die neue, durchgehende Flussaufweitung und würden einen sanfteren Übergang in Richtung Camping gewährleisten. Dass hierdurch eine Verringerung des Hochwasserschutzes bewirkt werde, könne weder aufgrund der Akten noch aufgrund der Ausführungen der Beschwerdeführerin nachvollzogen werden. Die vorgenommenen geometrischen Anpassungen des überströmbar Damms seien in den Plänen der Projektanpassung 2014 enthalten. Diese seien aufgrund der durchgehenden Flussaufweitung nötig geworden. Die Schutzziele würden mit den geometrischen Anpassungen beibehalten. Eine Erhöhung des Damms um 50 cm komme nicht in Frage, da mit einem breiteren Flussbett ein niedrigerer Wasserstand einhergehe. Dies erlaube eine geringere Höhe der Rhonedämme, was wiederum eine erhöhte Stabilität der Dämme bedeute und das Restrisiko (Dammbruch) minimiere.

E. 5.2

Auf den aufgelegten Plänen, insbesondere den Plänen Nr. 15 und Nr. 14 des Wasserbauprojekts, sind sowohl der 2008 genehmigte überströmbare Damm als auch der - 11 - nun angepasste überströmbare Damm des Auflageprojekts ersichtlich. Dass die geometrischen Anpassungen Änderungen darstellen ist unbestritten. Es versteht sich von selbst, dass Anpassungen mit Änderungen am Projekt gleichbedeutend sind, was nicht per se unzulässig ist. Die Änderungen wurden anhand der Pläne aufgezeigt und sind öffentlich aufgelegt. Im angefochtenen Entscheid legt die Vorinstanz in Ziffer 7.2.3 nachvollziehbar dar, weshalb einerseits überhaupt ein überströmbarer Damm als solches notwendig ist und zum anderen weshalb nun die geometrischen Anpassungen getätigt wurden. Schliesslich gilt es zu erwähnen, dass der überströmbare Damm als solches bereits im Jahre 2008 genehmigt worden ist. Die Vorinstanz zeigte in ihrem Entscheid in Ziffer 7.2.3 nachvollziehbar und schlüssig auf, dass der überströmbare Damm die nachfolgenden nicht überströmbar Dammabschnitte vor einer Überlastung schützt und so sichergestellt wird, dass die Rhone das Wasser sicher abführen kann und dass das wenige, darüberhinausgehende Wasser in die Ebene abgeleitet wird. So kann das Risiko eines Dammbruchs mit verheerenden Konsequenzen verringert werden. Die Beschwerdeführerin selber legt hingegen nicht substantiiert dar, warum der überströmbare Damm bzw. das fehlende Freibord den Hochwasserschutz verringern soll. Die Rüge ist damit als unbegründet abzuweisen.

E. 6

Die Beschwerdeführerin rügt, die Schlussfolgerungen der Vorinstanz hinsichtlich des Vernetzungskanals zwischen dem Biotop und dem Laldnerkanal seien falsch, wonach dieser nur mit überschüssigem Wasser gespiesen werde und von ihm entsprechend keine Hochwassergefahr ausgehe und der Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt werde. Eingereichte Fotos würden zeigen, dass das Biotop gleichzeitig zusammen mit dem Wasser, das sich auf den nicht versiegelten Flächen von Osten her angesammelt habe, einen See gebildet habe. Dabei sei zu erkennen, dass es, wie im Januar 2018, zu einer Überschwemmung gekommen sei. Der projektierte Vernetzungskanal münde ca. 150 m weiter westlich in den Brigerbadnerkanal, womit sich die Hochwassersituation lediglich verlagere. Der Nutzen des ökologischen Vernetzungskanals sei damit nicht nachgewiesen. Dieser stelle eine Gefährdung bzw. Verschlechterung des Hochwasserschutzes dar, weshalb der angefochtene Entscheid aufzuheben sei.

E. 6.1

Die Vorinstanz bringt vor, die entsprechende Rüge betreffend den Vernetzungskanal habe die Beschwerdeführerin im Verwaltungsverfahren vor dem Staatsrat nicht vorgebracht. Indem sie diese nun erstmals vorbringe, schenke sie dem Devolutiveffekt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde zu wenig Beachtung. Der Devolutiveffekt bewirke, dass der Rechtsmittelentscheid prozessual die angefochtene Verfügung ersetze. Allein der - 12 - Rechtsmittelentscheid sei Gegenstand des anschliessenden oberinstanzlichen Beschwerdeverfahrens. Deshalb sei nicht die öffentliche Auflage Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vor Kantonsgericht, sondern vielmehr der angefochtene Entscheid. Insoweit die Beschwerdeführerin Elemente des Auflagedossiers anfechte, welche sie bis anhin nicht beanstandet habe, sei sie nicht zu hören. Die Beanstandung des Vernetzungskorridors diene auch nicht der Begründung einer der bereits in der Einsprache vorgebrachten Rügen. Insofern handle es sich auch nicht um neue tatsächliche oder rechtliche Gründe i.S.v. Art. 79 Abs. 3 VVRG, welche grundsätzlich zulässig wären. Es sei vielmehr eine erstmalig vorgebrachte Kritik an einem eigenständigen Element des Auflagedossiers. Diese Rüge hätte demnach im Rahmen der Einsprache erfolgen müssen. Auf die Rüge könne somit nicht eingetreten werden. Eintretendenfalls sei die Rüge abzuweisen. Den eingereichten Bildern der Beschwerdeführerin könnten aufgrund der schlechten Qualität kaum stichhaltige Informationen entnommen werden. Wenn man davon ausgehe, dass es im Januar 2018 zu Überflutungen gekommen sei, so werde damit unzweifelhaft die heutige Situation hinsichtlich der Probleme mit der Abflusskapazität des Kanals wiedergegeben. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern daraus abgeleitet werden könne, dass der neu zu schaffende Vernetzungsgraben die Hochwassersituation verschärfen sollte.

E. 6.2

Bevor die Rüge materiell beurteilt werden kann, ist zu prüfen, ob auf sie überhaupt eingetreten werden kann.

E. 6.2.1

Im Grundsatz lassen sich Einsprachen mit und solche ohne Rechtsmittelfunktion unterscheiden. Die Einsprache mit Rechtsmittelfunktion hat die verfügende Behörde wie ein Rechtsmittel zu behandeln. Die Behörde schliesst dabei das Verfahren ab, indem sie eine neue Verfügung erlässt, welche die ursprüngliche ersetzt. Hingegen führt eine Einsprache ohne Rechtsmittelfunktion nicht zu einer neuen Verfügung. Vielmehr ist sie –

insbesondere in Bewilligungsverfahren – ein Instrument zur Entscheidungshilfe, um überhaupt erst eine Verfügung erlassen zu können. Der praktisch wichtigste Anwendungsbereich der Einsprachen ohne Rechtsmittelfunktion betrifft das Auflage- und Einspracheverfahren für Bauvorhaben. Vorschriften und Pläne werden erst mit der Genehmigung verbindlich. Im Genehmigungsverfahren können die Planinhalte noch Änderungen erfahren. Da sich die Einsprache somit nicht gegen verbindliche Anordnungen richtet, wird ihr auch im Raumplanungsrecht zumeist keine Rechtsmittelfunktion beigemessen (vgl. Michel Daum in: Ruth Herzog/Michel Daum, (Hrsg) Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 2. A., 2020, N. 1 und N. 4 zu Art. 53). Der Entscheid über die Einsprache kann danach mit einem ordentlichen Rechtsmittel

- 13 - angefochten werden. Im Rechtsmittelverfahren können in der Sache dann grundsätzlich auch andere Begehren gestellt werden als in der Einsprache. Den Streitgegenstand bezeichnet die opponierende Partei erst mit ihren Anträgen im ordentlichen Rechtsmittelverfahren (vgl. Michel Daum, a.a.O., N. 5 zu Art. 55).

E. 6.2.2

Im vorliegenden Verfahren handelte es sich bei der Einsprache der Beschwerdeführerin um eine solche ohne Rechtsmittelfunktion. Sie erhob Einsprache gegen das Auflageprojekt, welches noch nicht genehmigt wurde, und nicht gegen einen anfechtbaren Entscheid als solches. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens haben die Planinhalte noch Änderungen erfahren, die unter anderem auch aus den Einsprachen resultierten. Erst danach hat die Vorinstanz die Plangenehmigungsverfügung erlassen. Der Beschwerdeführerin war es ohne weiteres erlaubt, im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde auch Rügen gegen den Plangenehmigungsentscheid vorzubringen, mit der sie sich in ihrer Einsprache noch nicht befasst hatte. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz ist damit auf die Rüge der Beschwerdeführerin einzutreten.

E. 6.3

Die Beschwerdeführerin behauptet, dass der Vernetzungskanal die Hochwassergefahr lediglich verlagere und den Hochwasserschutz sogar verschlechtere. Dies belegt sie mit eingereichten Bildern, auf denen überschwemmte Landteile zu sehen sind, welche die momentane Situation zeigen. Aus ihnen erschliesst sich nicht, dass ein Vernetzungskanal die Situation noch verschärfen sollte. Die Beschwerdeführerin unterlässt es zudem, substantiiert darzulegen und zu begründen, inwiefern der Vernetzungskanal den Hochwasserschutz verschlechtere. Die Rüge der Beschwerdeführerin ist damit als unbegründet abzuweisen.

E. 7

Des Weiteren fordert die Beschwerdeführerin, dass die Zuständigkeit für die Unterhaltsarbeiten nicht auf die Gemeinden abgewälzt werde. Die Verantwortung, Koordination und Ausführung des Unterhalts am neu geschaffenen Rhoneprofil müsse zwingend in der Kompetenz des Kantons Wallis bleiben. Der Staatsratsentscheid schaffe keine Klarheiten bezüglich der Unterhaltsarbeiten und es fehlten diesbezüglich klare Formulierungen, was eine Verletzung des rechtlichen Gehörs bedeute.

E. 7.1

Die Vorinstanz entgegnet dem, dass die Frage des Unterhalts gesetzlich klar geregelt sei. Die Übertragung des Unterhalts und die dazugehörigen Modalitäten würden dabei in

einem Entscheid des Staatsrats oder des Departements im Rahmen ihrer Finanzkompetenz geregelt, aber nicht im Rahmen der Plangenehmigung des Wasserbauprojekts. Bereits mit Entscheid vom 19. Dezember 2007 habe der Staatsrat von der gesetz-

- 14 - lichen Möglichkeit der Kompetenzübertragung Gebrauch gemacht. Insofern sei eine Unterhaltsübertragung nicht Gegenstand der angefochtenen Plangenehmigungsverfügung. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin werde die Zuständigkeit für die Unterhaltsarbeiten nicht im angefochtenen Entscheid auf die Gemeinde übertragen. Die Beschwerde sei somit auch in dieser Hinsicht unbegründet und entsprechend abzuweisen.

E. 7.2

Der Unterhalt der Rhone obliegt grundsätzlich dem Kanton (Art. 9 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2013 [SGS/VS 721.1; kWBG]). Gemäss Art. 9 Abs. 2 kWBG i.V.m. Art. 11 der Verordnung über den Wasserbau vom 5. Dezember 2007 (SGS/VS 721.100; kWBV) kann der Kanton gewisse Aufgaben für den Unterhalt der kantonalen Gewässer an die Gemeinden übertragen oder Dritte damit beauftragen. Nach Abzug eventueller Beteiligungen Dritter beteiligen sich die Gemeinden mit einem Beitrag von 30 Prozent am Unterhalt der auf ihrem Gebiet befindlichen kantonalen Gewässer (Art. 46 Abs. 1 lit. b kWBG). Die Modalitäten betreffend die Übertragung des Unterhalts der kantonalen Gewässer werden nach Art. 11 Abs. 5 kWBV in einem Entscheid des Staatsrats oder des Departements im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen geregelt. Insofern ist diese Frage, ob die Übertragung der Unterhaltsarbeiten zu Recht erfolgte, nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Aus diesem Grund war der Staatsrat denn auch nicht zu klaren Formulierungen in der angefochtenen Plangenehmigungsverfügung betreffend den Unterhalt verpflichtet. Der Staatsrat hat demnach das rechtliche Gehör nicht verletzt und die Rüge ist als unbegründet abzuweisen.

E. 8

Die Beschwerdeführerin rügt weiter, es sei unhaltbar, dass im Einspracheentscheid die Gesamtbetrachtung der Auswirkungen dieser wesentlich abgeänderten Massnahmen für die Nutzung, Um- oder Auszonungen, Beschränkungen oder Rückbau von Bauzonen, Versicherungsangelegenheiten, Hochwasserentlastungskorridore, Abflusskonzepte, Auswirkungen auf das Grundwasser, Schutz der Bau- und Landwirtschaftszonen sowie der Industrieanlagen der B _____ AG und A _____ AG nicht behandelt worden seien. Allfällige Kompensationsmassnahmen der Fruchtfolgeflächen würden im vorliegenden Projekt ebenfalls nicht behandelt. Sie sei nicht bereit, diese Fruchtfolgeflächen zu kompensieren.

E. 8.1

Die Vorinstanz bestreitet, sich nicht mit den genannten Punkten befasst zu haben. Im angefochtenen Entscheid sei sie sowohl auf die Punkte Versicherungsfragen, Nutzungseinschränkung, Beschränkung der baulichen Nutzung, Schutz der Bau-, Landwirtschafts- und Industriezonen als auch auf die Punkte Grundwasser und Fruchtfolgeflächen eingegangen.

- 15 -

E. 8.2

Den Ausführungen der Beschwerdeführerin kann nicht gefolgt werden. Die Vorinstanz hat sich in Ziffer 7.2.4 des angefochtenen Entscheids zu den Versicherungsangelegenheiten

geäussert. Demnach würden ihnen aufgrund dessen, dass die Parzellen bis zu einem Extremhochwasser geschützt werden, was einem 1000-jährlichen Hochwasser entspricht, keine versicherungstechnischen Nachteile erwachsen. Wie die Vorinstanz korrekt argumentiert, ergibt sich daraus selbstredend, dass eine solche Verbesserung des Hochwasserschutzes nicht zu einer Verschlechterung hinsichtlich der baulichen Nutzung führt. In Ziffer 7.2.1 äusserte sich die Vorinstanz zum Schutz der Bau-, Landwirtschafts- und der Industriezonen. Sie führt aus, dass in einem Ereignisfall ohne die geplanten Massnahmen die gesamte rechte Uferseite bis zur B _____ überflutet werden könnte. Im Einklang mit den Richtlinien des Bundes würden geschlossene Siedlungsgebiete, wichtige Infrastrukturanlagen und Verkehrswege von nationaler Bedeutung (SBB/NEAT, A9) im Rahmen des Rhoneprojekts einheitlich bis zu einem hundertjährigen Hochwasser (HQ100) geschützt. Die ganze Talebene werde bis zu einem HQ100 geschützt, ebenso die Landwirtschaft, welche lediglich ein Schutzdefizit von HQ30 (30-jähriges Hochwasser) aufweise. Der Schutz der B _____ und der A _____ sei im Einzelfall zu bestimmen und sei auf ein EHQ festgelegt worden. Zu den Grundwasserauswirkungen äusserte sich die Vorinstanz sowohl in Ziffer 7.2.5 als auch in Ziffer 7.4.9.4. Demnach sei das Grundwasser mit geeigneten Massnahmen zu überwachen. Was die Beschwerdeführerin mit den Punkten «Hochwasserentlastungskorridore und Abflusskonzepte» meint, erschliesst sich dem Gericht nicht, da in der Plangenehmigungsverfügung klar aufgezeigt wird, wie die geplanten Massnahmen die Hochwassersituation entlasten und wie sich der Abfluss der Rhone danach gestalten soll. Es kann nicht die Rede davon sein, die Vorinstanz habe diese Punkte nicht behandelt, wenn die Plangenehmigungsverfügung doch gerade genau dieses Thema betrifft. Was die Behandlung der Punkte Um- und Auszonung betrifft, ist klar festzuhalten, dass Aus- und Umzonungen von Parzellen eines separaten Verfahrens bedürfen und diese nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden. Die von den geplanten Massnahmen betroffenen Parzellen wurden entweder enteignet oder gütlich erworben. Schliesslich wurde im angefochtenen Entscheid unter Ziffer 7.4.13.3 festgehalten, dass die Kompensation der Fruchtfolgeflächen nicht abschnittsweise, sondern mit dem Bund auf Stufe Gesamtprojekt (GP-R3) behandelt werde. Die Vorinstanz hat damit die Auswirkungen der Massnahmen im Entscheid entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin behandelt. Ihre diesbezügliche Rüge ist damit als unbegründet abzuweisen.

E. 9

Die Beschwerdeführerin weist schliesslich darauf hin, dass bei solchen Grossprojekten die Koordinationspflicht heute anerkannt sei. Behörden, welche raumwirksam tätig
- 16 -
würden, was vorliegend der Fall sei, treffe eine Abwägungspflicht. Das Raumplanungsgesetz verpflichte die Kantone zu einer Leitbehörde. Die Beschwerdeführerin legt aber nicht dar, dass die Koordinationspflicht verletzt worden und der Entscheid rechtlich falsch sei. Dennoch wird zum Koordinationsgebot Nachfolgendes ausgeführt.

E. 9.1

Wie die Beschwerdeführerin richtig erkennt, verlangt das Koordinationsgebot (Art. 25a des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979; [RPG, SR 700]), dass die für die Errichtung einer Baute erforderlichen Verfügungen materiell und soweit möglich formell koordiniert ergehen (Abs. 1-3). Formelle Koordination bedeutet, dass wenn bei der

Beurteilung koordinationsbedürftiger Rechtsfragen verschiedene erst- instanzliche Behörden zuständig sind, diese die Rechtsanwendung in einer Weise ab- stimmen müssen, dass qualitativ ein gleichwertiges Koordinationsergebnis erzielt wird (vgl. BGE 116 Ib 50 E. 4.b; vgl. Arnold Marti in: Heinz Aemisegger/Pierre Moor/Alexander Ruch/Pierre Tschannen, Praxiskommentar RPG: Baubewilligung, Rechtsschutz und Verfahren, 2020, N. 3 zu Art. 25a). Gemäss Art. 25a RPG ist eine Behörde zu bezeich- nen, die für ausreichende Koordination sorgt, wenn die Errichtung oder die Änderung einer Baute oder Anlage Verfügungen mehrerer Behörden erfordert (Abs. 1).

E. 9.2

Vorliegend ist für das Teilprojekt «Verlegung der Erdgasleitung» das Bundesamt für Energie (BFE) zuständig, wohingegen die Zuständigkeit für die Teilprojekte «Wasser- bau», «Gewässerraum» und «Strassenbau» beim Staatsrat des Kantons Wallis liegt. Vorliegend wurden alle Teilprojekte zeitgleich öffentlich aufgelegt. Wie aus den Akten zu entnehmen ist, fanden Koordinationssitzungen zwischen dem Kanton und dem BFE statt und teilweise wurden Einspracheverhandlungen gemeinsam durchgeführt. Weiter sind die Entscheidwürfe unter den Behörden ausgetauscht worden, um Widersprüche in den Entscheiden zu vermeiden. Auch der kantonsinternen Koordinationspflicht wurde nachgekommen, indem die kantonalen Teilprojekte miteinander koordiniert, zeitgleich öffentlich aufgelegt und in einem einzigen Entscheid eröffnet wurden. Es steht somit fest, dass die Koordinationsgrundsätze respektiert wurden.

E. 10

Die Beschwerde wird nach dem Gesagten insgesamt abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. Dieser Ausgang des Verfahrens bestimmt nach Art. 89 VVRG die Kos- tentragung und ist nach Art. 91 VVRG für den Entscheid über die Zusprechung einer Parteientschädigung massgebend.

E. 10.1

Im Beschwerdeverfahren hat in der Regel die unterliegende Partei die Kosten zu tragen (Art. 89 Abs. 1 VVRG). Ausnahmsweise können die Kosten ganz oder teilweise erlassen werden (Art. 89 Abs. 2 VVRG). Vorliegend bestehen keine Gründe, von der

- 17 - Grundregel abzuweichen, weshalb die Beschwerdeführerin die Gerichtsgebühr bezahlen muss. Gemäss Art. 3 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädi- gungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar; GS/VS 173.8) setzen sich die Kosten aus den Auslagen der Entscheidbehörde sowie der Ge- richtsgebühr zusammen. Die Gerichtsgebühr für Beschwerdeverfahren vor der öffent- lichrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts beträgt in der Regel zwischen Fr. 280.-- und Fr. 5 000.-- (Art. 25 GTar). Aufgrund der Bedeutung des Falles sowie seines Um- fangs und Schwierigkeitsgrads wird die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 1 500.-- fest- gesetzt.

E. 10.2

Die Beschwerdeführerin hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Partei- entschädigung (Art. 91 Abs. 1 VVRG e contrario). Gemäss Art. 91 Abs. 3 VVRG darf der obsiegenden Behörde in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen werden. In vorliegendem Fall ist kein Grund ersichtlich, von dieser Regelung abzuweichen, weshalb der Gemeinde keine Parteientschädigung zuzusprechen ist.

- 18 - Demnach erkennt das Kantonsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 1 500.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Es werden keine Parteienschädigung zugesprochen. 4. Das Urteil wird der Beschwerdeführerin und dem Staatsrat des Kantons Wallis schriftlich mitgeteilt.

Sitten, 5. August 2021

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.